



Amtsblatt

4. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Juli 2007	Nummer 9
-------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels 142

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ mit Sitz in Thalheim 142

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Schloß Hoym Stiftung“ mit Sitz in Hoym 142

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau eines Radweges entlang der B 71, Stadt Salzwedel, Gemarkungen Mahlsdorf und Krinau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“ 142

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Cyclohexanon; Kapazitätserhöhung auf 180kt/a der Firma DOMO Caproleuna GmbH am Chemiestandort Leuna 142

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur destillativen Reinigung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff der Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH am Chemiestandort Leuna 143

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG der Firma Protepharm GmbH in 06120 Halle für die Errichtung und den Betrieb einer GMP-Anlage zur Produktion von Proteinwirkstoffen mittels mikrobieller Fermentation im Gebäude der TGZ III in Halle 143

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung der katalytischen Spaltanlage und Flüssiggas-/Benzin-Merox-Anlage innerhalb der Mineralö Raffinerie der Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in Spergau 144

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Weizenstärke einschließlich Mühle der Firma FRPCS GmbH im Chemie- und Industriepark Zeitz 144

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die wesentliche Änderung eines Biomasse-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 49,5 MW zur energetischen Verwertung von Abfallholz mit einem maximalen Durchsatz von maximal 110.000 t/a der Fa. WPD GmbH & Co. KG. am Standort Westeregeln 145

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Windpark Mahlwinkel GmbH in 39307 Genthin, Berliner Chaussee 50 für die

Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen am Standort in 39517 Mahlwinkel	145	lichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Hydroxyethylstärke der Serumwerk Bernburg AG am Standort Bernburg	149
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (einschl. Biogasanlagen) am Standort Gemarkung Tröglitz, Flur 2, Flurstücke 127 und 129 durch die Firma ZEAG Zeitzer Energie-Agentur GmbH, Dr. Bergiusstraße 14, 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz	146	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Wolff Cellulosics Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen (Ortsteil Greppin), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose am Standort Greppin	150
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Verbrennung von Palmölraffinat) am Standort Gemarkung Tröglitz, Flur 1, Flurstück 269 durch die Firma ZEAG Zeitzer Energie-Agentur GmbH, Dr. Bergiusstraße 14, 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz	146	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma City Solar AG in 55543 Bad Kreuznach für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Solar-Silizium am Standort Bitterfeld	151
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 8 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH für die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 67 MW am Standort Wittenberg/Piesteritz	147	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum Ausbau der Kleinen Helme für die Wiederinbetriebnahme der Wassermühle in Edersleben zu Schauzwecken für begrenzte Zeiträume - Vorhabensträger: Heimat- und Mühlenverein Edersleben e.V.	152
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit jeweils folgenden Abmessungen: Nabenhöhe: 138,50 m, Rotordurchmesser 82 m und jeweils einer Kapazität von 3 MW der Fa. Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG am Standort Biere	147	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 1 Indirekteinleiterverordnung; 2. Änderungsbescheid für die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel, Gardelegen vom 5. Juni 2007	152
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Fa. Fleischwerk Weißenfels GmbH für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort Weißenfels	148	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis; Änderungsbescheid vom 15. Juni 2007, Heizwerk Røthensee Magdeburg, Az. 405.5.2-62631-03-12-06	152
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,7 MW am Standort Wischroda	149	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis; Änderungsbescheid vom 15. Juni 2007, Heizwerk Røthensee Magdeburg, Az. 405.5.2-62632-03-11-06	153
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum Ausbau der Kleinen Helme für die Wiederinbetriebnahme der Wassermühle in Edersleben zu Schauzwecken für begrenzte Zeiträume - Vorhabensträger: Heimat- und Mühlenverein Edersleben e.V.			
		4. Verwaltungsvorschriften	
		B. Untere Landesbehörden	
		1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
		Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung	153
		Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Hydroxyethylstärke der Serumwerk Bernburg AG am Standort Bernburg	149

lichkeitsprüfung (UVPG) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung	153	. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt	
		- Teilbebauungsplan Nord Nr. 2/92	160
2. Sonstiges		- Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 25/07 „Wohngebiet Akazienweg“	160
C. Kommunale Gebietskörperschaften		. Öffentliche Bekanntmachung zur 78. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“	161
1. Landkreise			
2. Kreisfreie Städte		. Öffentliche Bekanntmachung zur 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“	161
3. Kreisangehörige Gemeinden			
D. Sonstige Dienststellen		. Öffentliche Bekanntmachung zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“	161
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 14 mit örtlicher Bauvorschrift für das Gewerbegebiet „Kurze-Sülte – Nord“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf	154	. Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßen in der Gemeinde Barleben	162
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf; Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	154	. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Quedlinburg	162
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf	154	. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Beschluss-Nr.: II/01-2007	163
. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung 2007	155	. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2007	164
. Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes	155	. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ - 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998	165
- Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes	155	- 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für die Verbesserung seiner zentralen Schmutzwasseranlagen (Verbesserungsbeitragssatzung) vom 21.09.1999	165
- Neufassung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)	156	- 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verbandssatzung) vom 16.01.2006	166
- Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)	158	- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.12.2006	166
. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2007	159		

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen über den Verlust eines Dienstsiegels**

Die Stadt Halle (Saale) meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel **Nr. 25** ist seit dem 26.06.2007 ungültig.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ mit Sitz in Thalheim

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 25. Juni 2007 und der Satzung vom 20. Juni 2007 über die Errichtung der Stiftung „Zukunftssicherung Standort Thalheim“ mit Sitz in Thalheim durch die Gemeinde Thalheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kressin, ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 29. Juni 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Weiterentwicklung der weichen Standortfaktoren durch Förderung von Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung), die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst, Kultur und Sport zur Standortförderung und –entwicklung in der Gemeinde Thalheim sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums zur langfristigen Identifikation mit dem Standort Thalheim.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-192 eingetragen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Stiftungen über die Anerkennung der „Schloß Hoym
Stiftung“ mit Sitz in Hoym**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 14. Februar 2007 in der Fassung vom 22. Mai 2007 über die Errichtung der „Schloß Hoym Stiftung“ mit Sitz in Hoym durch den Verein Schloß Hoym e. V. mit Sitz in Hoym ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 28. Juni 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist es, in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung hilfsbedürftige

insbesondere behinderte Menschen zu fördern und zu begleiten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks führt die Stiftung entsprechende Einrichtungen.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-191 eingetragen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau eines Radweges entlang der B 71, Stadt Salzwedel, Gemarkungen Mahlsdorf und Krinau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord, beabsichtigt, folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ein straßenbegleitender Radweg wird auf der Nordseite der B 71 zwischen der Stadt Salzwedel, Ortsteil Mahlsdorf (Ortsausgang) und dem Knotenpunkt B 71/L 15 errichtet. Der Radweg ist mit einer Breite von 2 m (zuzüglich je eines 50 cm breiten Bankettes) geplant und wird eine Länge von ca. 564 m haben.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2005, BGBl. I, S. 1797, 2797 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I, S. 3316)) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Cyclohexanon; Kapazitätserhöhung
auf 180 kt/a der Firma DOMO Caproleuna GmbH
am Chemiestandort Leuna**

Die DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 10.05.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Cyclohexanon-Anlage;
Kapazitätserhöhung auf 180 kt/a**

auf der Gemarkung: Spergau,
Flur: 2, Flurstück: 35/8.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur destillativen Reinigung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff der Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH am Chemiestandort Leuna**

Die GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 27.03.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur destillativen Reinigung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff mit einer Lagerkapazität von 150 t

in der Gemeinde: Spergau
Gemarkung: Spergau
Flur: 2 Flurstück: 112.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben

von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag auf Genehmigung nach §
4 BImSchG der Firma Protepharm GmbH in 06120
Halle für die Errichtung und den Betrieb einer
GMP-Anlage zur Produktion von Proteinwirkstoffen
mittels mikrobieller Fermentation im Gebäude
der TGZ III in Halle**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Firma

**Protepharm GmbH
Heinrich-Damerow-Straße 3
06120 Halle**

die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der

**GMP-Anlage zur Produktion von Proteinwirkstoffen
mittels mikrobieller Fermentation**

(Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

in der Stadt: Halle
Gemarkung: Kröllwitz
Flur: 24 Flurstück: 1242

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung schließt die Zustimmung zum Betrieb als gentechnische Anlage gemäß § 8 Absatz 2 des Gentechnikgesetzes (GenTG) (Sicherheitsstufe 1) ein.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.07.2007 bis einschließlich 31.07.2007

bei folgender Behörde aus und kann dort werktags zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt
Referat 402, Zimmer A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)**

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Hinweis

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
für die wesentliche Änderung der katalytischen
Spaltanlage und Flüssiggas-/Benzin-Merox-Anlage
innerhalb der Mineralö Raffinerie der Firma TOTAL
Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in Spergau**

Die TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 14.05.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**katalytischen Spaltanlage und
Flüssiggas-/Benzin-Merox-Anlage**

auf der Gemarkung: Spergau,
Flur: 2,
Flurstücke: 98/3, 98/4, 98/5, 35/1,
Flur: 5,
Flurstücke: 136/2, 2/5, 2/4, 2/3,
2/2,
3/1, 3/2.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Weizenstärke einschließlich
Mühle der Firma FRPCS GmbH im Chemie- und
Industriepark Zeitz**

Die FRPCS GmbH in 06729 Elsteraue, OT Altröglitz, beantragte mit Schreiben vom 16.01.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Weizenstärke
einschließlich Mühle**

auf der Gemarkung: Tröglitz,
Flur: 1,
Flurstücke: Teil A aus 278
Teil C aus 108/7
Flur: 2,
Flurstücke: Teil B aus 123
Teil D aus 58.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung
nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
für die wesentliche Änderung eines Biomasse-
Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung
von 49,5 MW zur energetischen Verwertung von
Abfallholz mit einem maximalen Durchsatz von ma-
ximal 110.000 t/a der Fa. WPD GmbH & Co. KG.
am Standort Westeregeln**

Die Fa. WPD GmbH & Co. KG., in 28211 Bremen beantragte mit Schreiben vom 26.10.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung eines

**Biomasse-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungs-
wärmeleistung von 49,5 MW zur energetischen
Verwertung von Abfallholz mit einem maximalen
Durchsatz von maximal 110.000 t/a**

auf der Gemarkung Westeregeln
Flur 3 5
Flurstück 36/13 722

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung
zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG
der Firma Windpark Mahlwinkel GmbH
in 39307 Genthin, Berliner Chaussee 50 für die
Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen
am Standort in 39517 Mahlwinkel**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Firma Windpark Mahlwinkel

GmbH in 39307 Genthin die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von

9 Windkraftanlagen

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39517 Mahlwinkel

Gemarkung	Flur	Flurstück	WKA
Mahlwinkel	1	38/1	WKA 1
Mahlwinkel	1	36/1	WKA 2
Mahlwinkel	1	90/20	WKA 3
Mahlwinkel	1	18/2	WKA 4
Mahlwinkel	1	36/1	WKA 5
Mahlwinkel	1	121/27	WKA 6
Mahlwinkel	1	90/20	WKA 7
Mahlwinkel	7	198/24	WKA 8
Mahlwinkel	1	116/33	WKA 9

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.07.2007 bis einschließlich 31.07.2007

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“

Bauamt
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Mo. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Di. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Do. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann- Str. 7, 06114 Halle (Saale) angefordert wer-

den. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Hinweis

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 – 206
39104 Magdeburg

zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (einschl. Biogasanlagen) am Standort Gemarkung Tröglitz, Flur 2, Flurstücke 127 und 129 durch die Firma ZEAG Zeitzer Energie-Agentur GmbH, Dr. Bergiusstraße 14, 06729 Elsteraue/ OT Alttröglitz

Die Firma ZEAG Zeitzer Energie-Agentur GmbH, Dr. Bergiusstraße 14, 06729 Elsteraue/ OT Alttröglitz, beantragte mit Schreiben vom 20.02.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogasanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 4,712 MW (4 x 2 Module mit je 265 kWel)

auf der Gemarkung Tröglitz
Flur 2
Flurstücke 127 und 129.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70

als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Verbrennung von Palmölraffinat) am Standort Gemarkung Tröglitz, Flur 1, Flurstück 269 durch die Firma ZEAG Zeitzer Energie-Agentur GmbH, Dr. Bergiusstraße 14, 06729 Elsteraue/ OT Alttröglitz

Die Firma ZEAG Zeitzer Energie-Agentur GmbH, Dr. Bergiusstraße 14, 06729 Elsteraue/ OT Alttröglitz, beantragte mit Schreiben vom 27.03.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 4,712 MW (8 Module mit je 265 kWel)

auf der Gemarkung Tröglitz
Flur 1
Flurstück 269.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 8 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH für die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 67 MW am Standort Wittenberg/Piesteritz

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH in 04105 Leipzig die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG zur Errichtung eines

Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 67 MW für die
- Fundamentierung für das Kesselhaus, das Maschinenhaus und das Betriebsgebäude I und
- Errichtung des Treppenhausturmes, des Kesseltraggerüstes, des Maschinenhauses und des Betriebsgebäudes I

(Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in der Stadt Wittenberg

Gemarkung: Wittenberg

Flur: 8

Flurstücke: 47/8, 50/4, 1/4, 47/3, 32, 35, 233/1 und

Gemarkung: Apollensdorf

Flur: 5

Flurstücke: 32, 33, 34, 35, 38/4 Teilfläche und 49 Teilfläche

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.07.2007 bis einschließlich 31 .07.2007

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Lutherstadt Wittenberg
Bürgerbüro
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Mo. – Do. von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Fr. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt
Referat 402
Dessauer Str. 70, Zimmer A 123
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen

von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Hinweis

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Dessau

Mariannenstraße 35

06844 Dessau

zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit jeweils folgenden Abmessungen: Nabenhöhe: 138,50 m, Rotordurchmesser 82 m und jeweils einer Kapazität von 3 MW der Fa. Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG am Standort Biere

Die Fa. Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG in 10585 Berlin beantragte mit Schreiben vom 19.04.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

9 Windkraftanlagen

des Typs Enercon E-82 mit jeweils folgenden Abmessungen:

Nabenhöhe: 138,50 m, Rotordurchmesser 82 m und jeweils einer Kapazität von 3 MW auf der Gemarkung Biere

Gemarkung	Flur	Flurstück
Biere	12	76/40
Biere	12	76/40
Biere	11	15/3
Biere	11	4/13
Biere	12	105/43
Biere	12	106/43
Biere	11	5/1
Biere	11	5/1
Biere	11	5/2

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Fa. Fleischwerk Weißenfels GmbH für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort Weißenfels

Die Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag hier: Erhöhung der Schlachtkapazität von 1000 t/d auf 2300 t/d

(Anlage nach Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in der Gemeinde: Weißenfels, Am Schlachthof 1
Gemarkung: Weißenfels
Flur: 3

Flurstücke: 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 56/3 und 179.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2008 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24. Juli 2007 bis einschließlich 23. August 2007

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Weißenfels

Stadtentwicklungsamt, 2. Etage
Klosterstraße 24
06667 Weißenfels

- Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
- Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
- Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
- Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
- Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Saaletal

Bauamt, Zimmer 3
Goethestraße 1
06688 Großkorbetha

- Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
- Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
- Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
- Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
- Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt

Referat 402, Zimmer A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

- Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
- Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24. Juli 2007 bis einschließlich 06. September 2007

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

11. Oktober 2007

mit den Einwendern erörtert.

Beginn der Erörterung: 09:00 Uhr
Ort der Erörterung: Kulturhaus der
Stadt Weißenfels
Merseburger Straße 14
06667 Weißenfels

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,7 MW am Standort Wischroda

Die Firma Wellen Biogas GmbH & Co. KG, Dorfstraße 33a, 06647 Wischroda, beantragte mit Schreiben vom 07.06.2007 die Feststellung der UVP-Pflicht nach Genehmigung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage in Verbindung mit einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,7 MW

am Standort Wischroda
Gemarkung Wischroda
Flur 5
Flurstücke 23/1, 25/1, 121, 112 (teilweise)

Gemäß § 3 a des UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c des UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Hydroxyethylstärke der Serumwerk Bernburg AG am Standort Bernburg

Die **Serumwerk Bernburg AG** in 06406 Bernburg beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

Änderung der Anlage zur Herstellung von Hydroxyethylstärke (hier: Kapazitätserhöhung um 450 t/a)

am Standort: **Gemarkung: Bernburg**
Flur: 8
Flurstück: 8/1.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die

Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Wolff Cellulosics Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen (Ortsteil Greppin), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose am Standort Greppin

Die Firma **Wolff Cellulosics Bitterfeld GmbH**, Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen (Ortsteil Greppin), beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Methylcellulose

(Anlage nach Nr. 4.1 h Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

am Standort: **PD ChemiePark Bitterfeld-Wolfen, Areal C**
Gemarkung: Greppin
Flur: 12
Flurstück: 188.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8 a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Gemäß § 3 a des UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.07.2007 bis einschließlich 23.08.2007

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Geschäftsbereich IV

Rathaus-Neubau, Raum 217
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt
Referat 402
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen
von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.07.2007 bis einschließlich 06.09.2007

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Erörterungstermin: **12.09.2007**
Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung:

Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Historisches Rathaus - Ratssaal
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sicht-

bar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung des Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma City Solar AG in 55543 Bad Kreuznach für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Solar-Silizium am Standort Bitterfeld

Die Firma City Solar AG, Bosenheimer Straße 286 in 55543 Bad Kreuznach, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Solar-Silizium mit einer Kapazität von ca. 2 500 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1 p Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

am Standort: **P-D ChemiePark
Bitterfeld-Wolfen, Areal C
Gemarkung: Bitterfeld
Flur: 48
Flurstücke: 36/8, 210, 235, 236,
237, 239, 252, 253.**

Zunächst wird gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage und den Betrieb eines Teils der Anlage mit einer Kapazität von ca. 500 t/a beantragt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2009 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.
Gemäß § 3a des UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.07.2007 bis einschließlich 23.08.2007

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Bitterfeld- Wolfen**
Geschäftsbereich IV
Rathaus-Neubau, Raum 217

Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di., Do. von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt
Referat 402, Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.07.2007 bis einschließlich 06.09.2007

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Erörterungstermin: **19.09.2007**
Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung:

**Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Historisches Rathaus - Ratssaal
Markt 7
Ortsteil Bitterfeld
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum Ausbau der Kleinen Helme für die Wiederinbetriebnahme der Wassermühle in Edersleben zu Schauzwecken für begrenzte Zeiträume Vorhabensträger: Heimat- und Mühlenverein Edersleben e.V.

Der Heimat- und Mühlenverein Edersleben e. V., Dr.-Külz-Straße 121 a, 06528 Edersleben, beantragte mit Schreiben vom 29.01.2007 beim Landesverwaltungsamt die Plangenehmigung nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt zum

Ausbau der Kleinen Helme für die Wiederinbetriebnahme der Wassermühle in Edersleben zu Schauzwecken für begrenzte Zeiträume

auf den Grundstücken der Gemarkung Edersleben, Flur 4, Flurstück 187, 188 sowie Flur 1, Flurstück 47 und 282/46. Das Vorhaben beeinflusst bauzeitlich weiterhin die Grundstücke der Gemarkung Edersleben, Flur 4, Flurstück 512/19 und 329.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Kleinen Helme in einem Abschnitt von ca. 80 m, die Erhaltung eines Altarmes und die Errichtung eines Dammes sowie baulicher Anlagen zur Steuerung des geplanten Anstaus. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach UVPG für dieses Planfeststellungsverfahren können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 1 Indirekteinleiterverordnung 2. Änderungsbescheid für die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel, Gardelegen vom 5. Juni 2007

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht::

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 1 Indirekteinleiterverordnung vom 25. März 2002, Az. 43.2.13-62635/1-005-98 des Regierungspräsidiums Magdeburg

von Amts wegen geändert und den 2. Änderungsbescheid am 5. Juni 2007, Az. 405.5.4-62632-70-02-07 (0031-2007) erteilt:

Anlagenbetreiber: Deponie GmbH
Altmarkkreis Salzwedel
Bismarker Straße 81
39638 Gardelegen

Zweck: Beseitigung von Deponiesickerwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Örtliche Lage: Stadt Gardelegen

Der o. g. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt, Raum 98
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeit: **23. Juli bis 3. August 2007,**
montags bis
donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags: 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung Änderungsbescheid vom 15. Juni 2007, Heizwerk Rothensee Magdeburg

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die wasserrechtliche Erlaubnis vom 21. Juni 1993, Az. 55.12-62631-094-93 der Bezirksregierung Magdeburg, auf Grund eines Antrages vom 24. Juli 2006 geändert und den Änderungsbescheid am 15. Juni 2007, Az. 405.5.2-62631-03-12-06, erteilt:

Bescheid-Inhaber: Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus dem Heizwerk Rothensee in das Hafenbecken I

Örtliche Lage: Stadt Magdeburg

Der o. g. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt
Raum 98
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeit: **23. Juli bis 03. August 2007,**
montags bis
donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser über die Erteilung
einer Indirekteinleitergenehmigung
Änderungsbescheid vom 15. Juni 2007,
Heizwerk Rothensee Magdeburg**

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die Indirekteinleitergenehmigung vom 01. September 2004, Az. 405.5.3-62632/0-0093-04 des Landesverwaltungsamtes, auf Grund eines Antrages vom 18. Juli 2006 geändert und den Änderungsbescheid am 15. Juni 2007, Az. 405.5.2-62632-03-11-06, erteilt:

Bescheid-Inhaber: Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus dem Heizwerk Rothensee in öffentliche Abwasseranlagen

Örtliche Lage: Stadt Magdeburg

Der o. g. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt
Raum 98
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeit: **23. Juli bis 03. August 2007**,
montags bis
donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Dardesheim, Flur 3, Flurstück 49/16 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 3,20 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i.V.m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Mitte Abt.6 Forsten, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Landeswaldgesetzes zur Erstaufforstung der Grundstücke in der Gemarkung Kahlwinkel, Flur 1, Flurstücke 10/1 und 8/0 teilweise sowie Gemarkung Lossa, Flur 4, Flurstück 51/0 beantragt.

Die Größe der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,03 ha.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. v. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstungsfläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über den
Bebauungsplan Nr. 14 mit örtlicher Bauvorschrift
für das Gewerbegebiet „Kurze-Sülte – Nord“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 21.06.2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte (geänderte / angepasste) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 mit örtlicher Bauvorschrift für das Gewerbegebiet „Kurze Sülte - Nord“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

01.08.2007 bis **03.09.2007**

im Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Lagehinweis:

Das Gebiet befindet sich westlich der Lindenallee und grenzt in nördliche Richtung unmittelbar an die Ebendorfer Straße an.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 26.06.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan
Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf**

**Aufstellungsbeschluss
und**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 21.06.2007 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 mit örtlicher Bauvorschrift für das

Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf gefasst (BV-0060/2007).

Der räumliche Geltungsbereich des zuvor benannten Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf umfasst jeweils Teilflächen des Flurstückes 1 in der Flur 2 und des Flurstückes 29 in der Flur 1 der Gemarkung Ebendorf. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigelegt.

Das Planungsziel dieses Bauleitplanverfahrens besteht in der Ausweisung von Wohnbauflächen, zur Realisierung von Einfamilienhäusern.

Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese findet **am 31.07.2007**, beginnend **um 17:00 Uhr, im Wintergarten der Gemeinde Barleben**, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben statt. Die öffentliche Vorstellung wird durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Abendstraße 14 a in Irxleben vorgenommen. Es erfolgt eine Unterrichtung der Bürger über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“. Den Bürgern wird anschließend Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hiermit werden alle interessierten Bürger, Verbände und Vereine zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeladen.

Barleben, 26.06.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan
Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 21.06.2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Wohngebiet „Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

01.08.2007 bis **03.09.2007**

im Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Lagehinweis:

Das Gebiet befindet sich nördlich des Dahlweges und grenzt in östliche Richtung an das Wohngebiet „Hinter dem Thie II“ an.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 26.06.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
über die Haushaltssatzung 2007**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 18.06.2007

- Siegel -

gez. Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kausche
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Entschädigungssatzung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten die Verbandsvertreter eine Aufwandsentschädigung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für alle Verbandsvertreter beträgt je Teilnahme an der Verbandsversammlung 70,00 €.

Die Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt je Teilnahme am Ausschuss 50,00 €.

Die Aufwandsentschädigung enthält das Sitzungsgeld, die An- und Abfahrtskosten zu der Sitzung sowie den eventuellen Verdienstausschlag.

Weitergehende Aufwendungen werden nicht vergütet.

Abweichend von Ziffer 4 erhält der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 100 € pro Monat.

Die Tischgetränke und Imbiss zu den Sitzungen sind Bestandteil der Aufwandsentschädigung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft, § 2 Abs. 5 zum 01.01.2007.

Wolmirstedt, 02.07.2007

gez. Frank Wichmann - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

**Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Art. 1

§ 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgenden neuen Wortlaut.

(3) Für die Änderung der Verbandssatzung ist die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder erforderlich. Betrifft die Änderung die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes oder die Auflösung des Verbandes, bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den

gez. Frank Wichmann - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter
Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

**Neufassung der Abwasserabgabensatzung
zur Abwasserbeseitigungssatzung – Teil:
Niederschlagswasser des Wolmirstedter
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(WWAZ)**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
Abschnitt I	2
§ 1. Allgemeines	2
Abschnitt II (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)	2
§ 2. Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruchs	2
§ 3. Fälligkeit	2
Abschnitt III (Niederschlagswassergebühren)	3
§ 4. Grundsatz	3
§ 5. Gebührenmaßstäbe	3
§ 6. Gebührensätze	4
§ 7. Gebührenpflichtige	4
§ 8. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 9. Erhebungszeitraum	4
§ 10. Veranlagungen und Fälligkeiten	4
Abschnitt IV (Schlussvorschriften)	5
§ 11. Auskunft- und Duldungspflicht	5
§ 12. Anzeigepflicht	5
§ 13. Datenverarbeitung	5
§ 14. Beteiligung Dritter	5
§ 15. Ordnungswidrigkeiten	6
§ 16. Inkrafttreten	6

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Wolmirstedter Wasser – und Abwasserzweckverband in der Sitzung am 2.7.2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1. Allgemeines

- 1.) Der WWAZ betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden gemäß Verbandssatzung als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Der WWAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand

b) Benutzungsgebühren

Abschnitt II (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)

§ 2. Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruchs

- 1.) Der Anschlussberechtigte erstattet dem WWAZ die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung des Grundstückshausanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- 2.) Darüber hinaus erstattet der Anschlussberechtigte dem WWAZ 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Regiekosten.
- 3.) Der Erstattungsanspruch gemäß Abs. 1 und 2 entsteht, sobald der Hausanschlusskanal und der Niederschlagswasserkanal vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt sind und die Unternehmerrechnung über den Grundstückshausanschluss beim WWAZ vorliegt, insofern die Leistung nicht durch den WWAZ selbst erbracht wurde.

§ 3. Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch ist fällig 4 Wochen nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides.

Abschnitt III (Niederschlagswassergebühren)

§ 4. Grundsatz

Der WWAZ erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Gebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese Abwasser einleiten.

§ 5. Gebührenmaßstäbe

- 1.) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der überbauten und befestigten sowie sonstigen Oberflächen der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die zugrunde gelegten Berechnungsflächen werden jeweils auf voll 10 m² abgerundet.
- 2.) Zur Ermittlung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 werden die Flächen in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor bewertet. Als Gebührensfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor. Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

Art der Oberfläche	Faktor:
Dachflächen	1,0
Asphaltdecken	1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Betondecken, Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckenschicht	0,5
Sand- und Kieswege	0,20
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlage und dergleichen	0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen	0,10

- 3.) Der Gebührenpflichtige hat dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
- 4.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- 5.) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der WWAZ den Umfang der Gebührenfläche schätzen.

§ 6. Gebührensätze

Die Einleitungsgebühr beträgt für den Zeitraum 2007-2008 in der

Gemeinde Barleben (OT Barleben)	2,77 €/m ²
Gemeinde Hohendodeleben	1,30 €/m ²
Gemeinde Niederndodeleben	0,63 €/m ²

Für die nach § 5 abzusetzenden Flächen.

§ 7. Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück mittel- oder unmittelbar Abwasser zugeführt wird.
- 2.) Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser nachweislich endet.

§ 9. Erhebungszeitraum

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2.) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig der Tage gewichtet.

§ 10. Veranlagungen und Fälligkeiten

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr kann der WWAZ zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres festsetzen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ nach der Abrechnung des Vorjahres festgelegt, oder durch Schätzung festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung die angegebene versiegelte und befestigte Fläche des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Erfolgt durch den Gebührenpflichtigen keine Angabe, legt der WWAZ die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelte versiegelte und befestigte Fläche zugrunde.
- 3.) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Abschnitt IV (Schlussvorschriften)

§ 11. Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Der WWAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12. Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13. Datenverarbeitung

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichten und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WWAZ zulässig.
- 2.) Der WWAZ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14. Beteiligung Dritter

Der WWAZ kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 15. Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 16 Abs.3 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nicht oder unrichtig mitteilt,
 - b. entgegen § 22 dieser Satzung dem WWAZ die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dessen Ermittlung behindert,
 - c. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten.

- 2.) Ordnungswidrig i. S. v. §16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den

gez. Frank Wichmann - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter
Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Satzung

zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz
1 Wassergesetz LSA
des Wolmirstedter Wasser – und Abwasserzweckver-
bandes (WWAZ)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) hat die Versammlung des WWAZ in der Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der WWAZ betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet*
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet**
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet* aus Kleinkläranlagen
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet* aus abflusslosen Sammelgruben.

* - ohne Sandbeindorf

** - nur in den Orten Barleben OT Barleben, Hohendodeleben, Niederdodeleben

- (2) Der WWAZ ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Anschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 2.3.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WWAZ vom 15.12.2006 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der WWAZ kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der WWAZ gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss

des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum:

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Anlagen: Grundstücke die von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden

Anlage 1 – dauerhaft dezentrale Grundstücke
Anlage 2 – Grundstücke die im Zeitraum von 2010 bis 2016 angeschlossen werden
Anlagen werden nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungssystem für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in der Sitzung **21.06.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €
1. im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	264.700 €	-59.000 €
die Ausgaben	413.700 €	-208.000 €
2. im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	3.390.100 €	-890.000 €
die Ausgaben	2.680.600 €	- 180.500 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge

	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€

1. im Verwaltungshaushalt		
die Einnahmen	9.819,600 €	10.025.300 €
die Ausgaben	9.819,600 €	10.025.300 €
2. im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	7.058.200 €	9.558.300 €
die Ausgaben	7.058.200 €	9.558.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.500.000,00 €** um **700.000,00 €** vermindert und damit auf **800.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **1.560.000,00 €** erhöht und damit auf **1.560.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung werden nicht geändert.

Wolmirstedt, den 21.06.2007

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

gez. Dr. Fostitsch
Vorsitzender des Stadtrates

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach Artikel 1 § 2 NKHR i. V. m. §§ 140 Abs.1 und 100 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z.Z. gültigen Fassung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Ohrekreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehö-

de am 27.06.2007 unter dem Aktenzeichen II.00.21.04/02/02.00-07 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom **18.07.2007 bis 26.07.2007** zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 24, Zimmer 9 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 03.07.2007

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 21.06.2007 in öffentlicher Sitzung den Beschluss über den geänderten Entwurf des

**Teilbebauungsplanes Nord Nr. 2/92
Wohngebiet Elbeu
Stadt Wolmirstedt mit örtlicher Bauvorschrift**

gefasst und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung liegt in der Zeit

vom 23.07. 2007 bis zum 24.08.2007

zu Einsicht im Stadtbau – und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August – Bebel Straße 24, Haus 25, in 39326 Wolmirstedt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Mo. u. Do. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Di. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mi. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Fr. 09:00 – 11:30 Uhr

Während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Änderungen des Entwurfes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Wolmirstedt, den 05.07.2007

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Stadtrates der
Stadt Wolmirstedt**

**Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 25/07 Wohngebiet
Akazienweg“**

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 21.06.2007 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, für das folgende Plangebiet einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Benennung Nr. 25/07 „Wohngebiet Akazienweg“.

Das Plangebiet wird im Westen durch Abschnitte des Flurstücks 174 der Flur 18 (ehemalige Industriebahn) im Osten durch den rückwärtigen Bereich Geschwister-Scholl-Straße (Teilstück des Flurstücks 213) im Süden durch die Grundstücke des Birkenweges und im Norden durch den Bauernweg begrenzt.

Der Bebauungsplan soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Reihenhäusern zu schaffen.

Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben in der Zeit

vom 23.07. 2007 bis zum 24.08.2007

sich über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren und sich innerhalb dieser Frist zu äußern.

Der Aufstellungsbeschluss liegt zur Einsicht im Stadtbau – und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August – Bebel Straße 24, Haus 25, in 39326 Wolmirstedt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Mo.u. Do. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Di. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mi. 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Fr. 09:00 – 11:30 Uhr

Wolmirstedt, den 03.07.2007

gez. Dr. Zander
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 78. Sitzung der Verbandsversammlung des
Abwasserverbandes „Östliche Börde“**

Die 78. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ findet

**am Montag, den 13. August 2007 um 19.00 Uhr,
in der Gaststätte „Zum Pferdestall“,
Bahnhofstraße 8, 39221 Eggersdorf,**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse (Bericht des Verbandsgeschäftsführers des AV „Östliche Börde“ über die Ausführung gefasster Beschlüsse und aktueller Angelegenheiten)
4. **BV 365 – 78 / 2007**
Wirtschaftsplan 2007 des Abwasserverbandes „Östliche Börde“

5. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Im nicht öffentlichen Teil:

6. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Biere, den 10. Juli 2007

gez. W. Perniok
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 28. Sitzung der Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

**am Donnerstag, den 19. Juli 2007 um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Abwasserzweckverbandes
"Saalemündung",
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. **BV 112/07**
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2007 des AZV „Saalemündung“
5. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Im nicht öffentlichen Teil

6. **BV 115/07**
Beschluss zur Vergabe Stromlieferung 2008 und 2009 (Rahmenvertrag)
7. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. Bloi
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Die 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

**am Donnerstag, den 9. August 2007 um 19.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Abwasserzweckverbandes
"Saalemündung",
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Im nicht öffentlichen Teil

5. **BV 116/07**
Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen, Ortsnetz Nienburg OT Grimmsleben, Schmutzwasserkanalisation 1.BA
6. **BV 117/07**
Beschluss zur Ausschreibung Klärschlamm Entsorgung
7. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. Bloi
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Allgemeinverfügung über die Benennung von Straßen in der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14 und unter Beachtung der Straßenverkehrsverordnung LSA § 3 werden folgende Straßen in der Gemeinde Barleben wie folgt benannt:

Nummer der Beschlussvorlage	Beschlossen im Gemeinderat am	Name der Straße	Flur	Flurstück
0078/2006	22.06.2006	An der Kleewiese	2	478/44 (Teilfläche)
0096/2006	20.07.2006	Am Bahndamm	2	572/91, 869
0209/2006	01.03.2007	Zum Schützenplatz	3 1	798 (Teilfläche) 117/49 (Teilfläche)

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Gemeinde Barleben, E.-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben eingesehen werden. Die örtliche Lage der jeweiligen Straße ist den Anlagen 1-3 zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Barleben, E.-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben einzulegen.

Barleben, den 10.07.2007

gez. Keindorff - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Quedlinburg Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 8/III/07

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsgeschäftsführers

Sachverhalt:

Gemäß § 18 EigBG LSA vom 24.02.1997 und § 11 EigVO LSA vom 20.08.1997 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostharz am 04.07.2007 auf der Grundlage des Jahresprüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf, Niederlassung Magdeburg vom 23.05.2007 des Jahresabschluss festgestellt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 beinhaltet folgende Angaben:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in Euro
1.1. Bilanzsumme	192.461.091,70
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	182.990.633,50
das Umlaufvermögen	9.460.735,59
den Rechnungsabgrenzungsposten	9.722,61
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	35.522.808,46
die Sonderposten zum Anlagevermögen	85.381.829,56
die empfangenen Ertragszuschüsse	19.897.504,54
die Rückstellungen	9.417.244,32
die Verbindlichkeiten	42.241.704,82
1.2. Jahresverlust	-483.047,72
1.2.1. Summe der Einnahmen	16.925.777,34
1.2.2. Summe der Aufwendungen	17.408.825,06

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust in Höhe von 483.047,72 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

3. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsgeschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2006.

Abstimmungsergebnis :
Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder : 76
Davon anwesend : 67
Ja-Stimmen : 67
Nein-Stimmen : -
Enthaltungen: -
Beschluss-Nr. : 8/III/07

Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23.05.2007 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Quedlinburg beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2006 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar“.

gez. Poludniok; KOI
 Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

gez. Skiebe
 amt. Landrat
 Rechtsaufsichtsbehörde

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2006 liegen in der Zeit vom 17.07. – 07.08.2007 in der Geschäftsstelle Quedlinburg zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Dipl.-Ing. Günther
 Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
 Planungsgemeinschaft Halle
 Beschluss-Nr.: II/01-2007**

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 sowie der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung. Zusammengefasste und bestätigte Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2006 gemäß § 42 i.V.M § 18 der GemHVO:

Bezeichnung	VWH	VMH	gesamt
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	260.350,30	33.972,83	294.323,13
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	260.350,30	33.972,83	294.323,13
etwaiger Unterschied bereinigter Soll-Einnahmen ./. Soll-Ausgaben (Fehlbetrag oder Ausgleich (0))	0,00	0,00	0,00

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2006 der RPGH

Im Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurden keine Mängel festgestellt, die einer Entlastung entgegenstehen. Das Rechnungsprüfungsamt erhebt keine Bedenken zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2006.

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 sowie die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

Bekanntmachung

Die Entgegennahme der Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle sowie die Stellungnahme zum Prüfbericht und die Erteilung der Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2006 wurden in der Sitzung der Regionalversammlung am 19.06.2007 beschlossen.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der RPGH liegen zur Einsichtnahme vom **16.07.2007 bis 30.07.2007** in der Zeit von

Mo. bis Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der RPGH (Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle/Saale Zimmer 11) aus.

Halle, den 19.06.2007

gez. Hans-Peter Sommer
 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/02-2007

Die Regionalversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2007. Aufgrund der §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S.522) hat die Regionalversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegen- nunmehr über festge- bisher setzt	
	EURO	EURO		
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	42.700	-	257.400	300.100
in der Ausgabe auf	42.700	-	257.400	300.100
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	31.400	-	71.300	102.700
in den Ausgaben auf	31.400	-	71.300	102.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag von 6.100 €, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird lt. Haushaltssatzung, beschlossen am 14.12.2004, von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 13 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,15 €/ Einwohner (Stand 31.12.2005) erhoben. Der Hebesatz für die Umlage wird nicht geändert.

§ 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Halle, den 19.06.2007

gez. Hans-Peter Sommer
2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2007 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 19.06.2007 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 wurde dem Landesverwaltungsamt, Referat 305 als Kommunalaufsicht vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl.LSA S.568) werden die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme vom **16.07.2007 bis 14.08.2007**

Mo. bis Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Zimmer 11 aus.

Halle, den 19.06.2007

gez. Hans-Peter Sommer
2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/03-2007

Die Regionalversammlung beschließt die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz mit Umweltbericht.

Halle, den 19.06.2007

gez. Hans-Peter Sommer
2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des Paragraphen 24 GKG LSA und der Paragraphen 90 ff. GO LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater nach öffentlicher Beratung am 18.01.2007 folgende Haushaltssatzung in Verbindung mit einem Konsolidierungskonzept (gem. § 92 GO LSA) beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2007-07-12

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7.561.000 €
in der Ausgabe auf	7.761.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	230.900 €
in der Ausgabe auf	230.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1533876 € festgesetzt.

§ 5

Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA gelten als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsansatz um 40.000,00 EURO nicht überschreiten.

§ 6

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Budgets gilt: Die Haushaltsansätze des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

§ 7

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Diese Umlage beträgt als Jahresbeitrag zum Haushaltsplan 2006 insgesamt 3180131 € bzw. für

den Landkreis	Halberstadt	900.646 €
den Landkreis	Quedlinburg	865.282 €
die Stadt	Halberstadt	997.130 €
die Stadt	Quedlinburg	417.073 €

Und ist in Übereinstimmung mit § 16 Absatz 2 Verbandsatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Quedlinburg, den 26.03.2007

gez. Kullik
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“

13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende 13. Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 I Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 BauO LSA 2001, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2

Die 13. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Elbingerode, den 03.07.2007

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für die Verbesserung seiner zentralen Schmutzwasseranlagen (Verbesserungsbeitragssatzung) vom 21.09.1999

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG

LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende 6. Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 BauO LSA 2001, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2

Die 6. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Elbingerode, den 03.07.2007

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“

3. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verbandssatzung) vom 16.01.2006

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes einschließlich Änderungen und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wert bis 100.000,- €.
2. Über Entscheidungen mit einem Wert von über 50.000,- € bis 100.000,- € ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu informieren.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Elbingerode, den 03.07.2007

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verwaltungsgebührensatzung) vom 11.12.2006

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6, 7, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 3, 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllgGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GVBl. LSA S. 32) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

Die Anlage:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“

wird wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag in EURO
15.2.	Sperrverwaltung	
15.2.1	Androhung der Einstellung der Trinkwasserversorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVB WasserV inklusive Zustellung	17,00
15.2.2.	Einstellung der Trinkwasserversorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVB WasserV	48,00
15.2.3.	Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung nach einer gemäß § 33 Abs. 2 AVB WasserV erfolgten Einstellung der Trinkwasserversorgung	43,00

Artikel 2

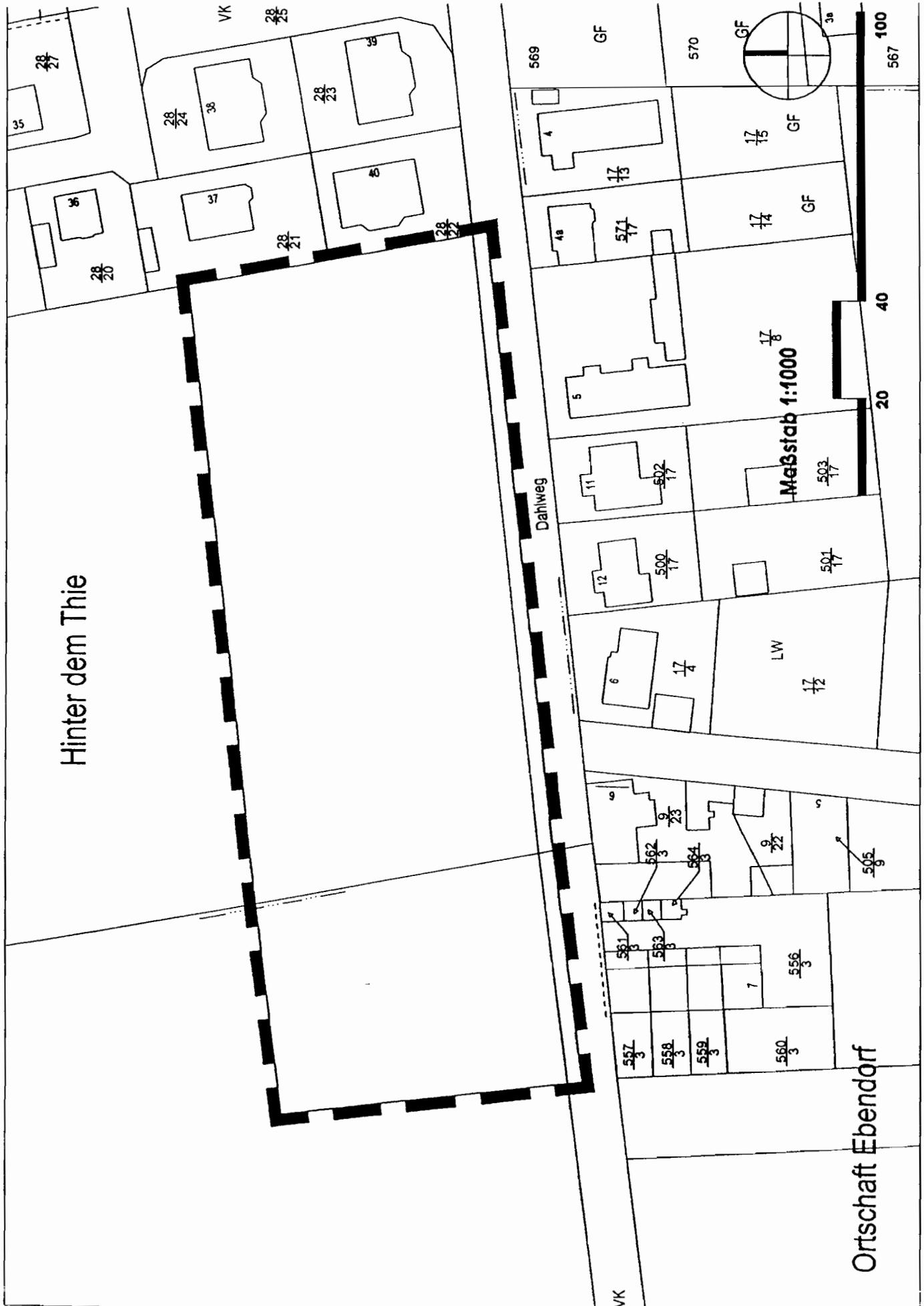
Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Elbingerode, den 03.07.2007

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Bebauungsplan Nr. 23 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet
„Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf**

Geltungsbereich



**Bebauungsplan Nr. 23 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet
„Am Dahlweg“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf**

Geltungsbereich

